



STATUTEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Juni 2022 durch die Mitglieder des VBC Oftringen verabschiedet.

I. Name und Sitz

Art. 1 Der Volleyballclub Oftringen (VBC Oftringen) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oftringen.

II. Zweck

Art. 2 Der VBC Oftringen fördert das Volleyballspiel und ermöglicht seinen Mitgliedern das aktive Ausüben dieser Sportart sowie die Pflege sozialer Kontakte im Rahmen des Vereins.

Art. 3 Der VBC Oftringen ist Mitglied des regionalen Volleyballverbandes und von Swiss Volley.

Art. 4 Der VBC Oftringen ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 ¹ Der VBC Oftringen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Oftringen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der VBC Oftringen und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ Der VBC Oftringen unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den VBC Oftringen selbst, seine Mitarbeitenden, Vorstandsmitglieder, Mitglieder sowie Trainer*innen verbindlich.

⁴ Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

III. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 6 Der VBC Oftringen weist folgende Mitgliederkategorien aus:

- Aktive
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passive

Art. 7 Als Aktive gelten Mitglieder des Vorstands sowie Mitglieder, die den Trainingsbetrieb besuchen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Trainer*innen gelten nicht als Aktive.

Art. 8 Als Junioren gelten Aktive, die am 31. Dezember in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 9 Als Passive gelten natürliche und juristische Personen, die den VBC Oftringen finanziell und materiell unterstützen, aber nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen, welche die Statuten des Vereins anerkennt. Zur Aufnahme dient eine schriftliche Erklärung. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 11 Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied des VBC Oftringen ernannt werden, welches sich durch langjährige Vereinstreue oder auf andere Weise für den VBC Oftringen verdient gemacht hat. Die Generalversammlung beschliesst über deren Ernennung.

C. Rechte und Pflichten

Art. 12 Neu eintretende Mitglieder akzeptieren die Vereinsstatuten des VBC Oftringen, welche auf der Webseite www.vbcoftringen.ch > Verein > Statuten veröffentlicht sind.

Art. 13 Aktive ab dem vollendeten 14. Altersjahr und Vorstandsmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 14 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für stimmberechtigte Aktive und Vorstandsmitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 15 Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen und sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 16 Passive und Trainer*innen können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie sind wählbar, aber besitzen kein Stimm- und Antragsrecht.



- Art. 17 Die Mitglieder des VBC Oftringen sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen fristgerecht zu bezahlen.
- Art. 18 Trainer*innen, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, und Vorstands- sowie Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
- Art. 19 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen weiteren Mitgliedern des VBC Oftringen den Jahresbeitrag erlassen.
- Art. 20 Die Mitglieder sind für eine ausreichende Versicherung persönlich besorgt.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 21 Der Austritt aus dem VBC Oftringen kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Ein Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres. Austritte sind schriftlich innert Frist an den Vorstand zu richten.
- Art. 22 ¹ Mitglieder des VBC Oftringen, die den Statuten, Beschlüssen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden durch den Vorstand des VBC Oftringen ausgeschlossen.
- ² Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen diesen Entscheid an der auf den Ausschluss folgenden Generalversammlung Rekurs erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- ³ Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über den Rekurs. Der Entscheid ist endgültig.

IV. Organisation

Art. 23

Die Organe des VBC Oftringen sind:

- Die Generalversammlung
- Die ausserordentliche Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

A.

Die Generalversammlung

Art. 24

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 25

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres (nach dem 30. April) statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern des VBC Oftringen mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Der Versand kann schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen.

Art. 26

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des VBC Oftringen einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern des VBC Oftringen mindestens 14 Tage im Voraus per Post oder per E-Mail zuzustellen.

Art. 27

Jede schriftlich anberaumte Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des VBC Oftringen anwesend sind.

Art. 28

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 29

Anträge der Mitglieder des VBC Oftringen an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage (Datum Poststempel) vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 30

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des VBC Oftringen verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

B. Der Vorstand

- Art. 31 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium wird ad personam gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Art. 32 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 maximal 9 Mitgliedern und umfasst folgende Ämter:
- Präsidium
 - Vize-Präsidium
 - Administration Verein
 - Finanzen
 - Technische Koordination
 - Material
 - Sponsoring
 - Veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Art. 33 Die Führung des Vereins wird der Vereinsleitung übertragen, die aus dem Präsidium und dem Vize-Präsidium besteht.
- Art. 34 Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.
- Art. 35 Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.-.
- Art. 36 Ein Mitglied der Vereinsleitung hat ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz von CHF 500.-.
- Art. 37 Das Präsidium oder bei dessen Abwesenheit das Vize-Präsidium und ein Vorstandsmitglied führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Kassier zusammen mit einem Vereinsleitungsmitglied.

Art. 38 Aufgaben und Pflichten des Vorstands:

- Vertretung des VBC Oftringen nach aussen
- Anwendung der Statuten
- Administrative und technische Leitung des VBC Oftringen
- Erlass von Pflichtenheften
- Einstellung / Ernennung oder Entlassung von Trainern bzw. Betreuern
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Einberufung und Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung
- Vollzug von Generalversammlungsbeschlüssen
- Verwaltung der Vereinskasse
- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Abschluss von Versicherungen

Art. 39 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium bzw. durch das Vize-Präsidium in deren Abwesenheit oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder des VBC Oftringen beiziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

Art. 40 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium bzw. in dessen Abwesenheit das Vize-Präsidium den Stichentscheid.

C. Die Revisoren

Art. 41 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Art. 42 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des VBC Oftringen. Sie legen der Generalversammlung den Revisorenbericht vor und lassen über die Jahresrechnung abstimmen. Die Revisoren sind ermächtigt, unangemeldet Buchprüfungen vorzunehmen.

V. Finanzen

A. Einnahmen

- Art. 43 Die Einnahmen des VBC Oftringen bestehen aus:
- Jahresbeiträgen
 - Passivbeiträgen
 - Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
 - Einnahmen von Helfereinsätzen an vereinsfremden Anlässen
 - Verbandsbeiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
 - Marketing- und Sponsoring-Beiträgen
 - Sammlungen / Schenkungen
 - Einnahmen von Anlässen, welche der VBC Oftringen selbst durchführt

B. Beiträge

- Art. 44 Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 45 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Nichtbezahlte Beiträge werden auf dem Rechtsweg eingefordert.
- Art. 46 Tritt ein Mitglied des VBC Oftringen während des Jahres ein, muss es einen Anteil des Jahresbeitrages (pro rata temporis) entrichten.

VI. Ehrungen

- Art. 47 ¹ Jeweils an der Generalversammlung des VBC Oftringen werden langjährige Mitglieder für ihre aktive Vereinsmitgliedschaft geehrt. Geehrt wird ein Mitglied das erste Mal, wenn es 10 Jahre Aktivmitglied war.
- ² Nach dieser Ehrung wird ein Mitglied für seine Vereinsmitgliedschaft jeweils nach weiteren fünf Jahren geehrt, wenn es während dieser Zeit ein Aktivmitglied war.
- ³ Ein Unterbruch der Aktivmitgliedschaft kann durch eine Passivmitgliedschaft sistiert werden.

VII. Haftung und Gerichtstand

- Art. 48 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder des VBC Oftringen für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.
- Art. 49 Gerichtstand ist der Sitz des VBC Oftringen.

VIII. Statutenänderung

- Art. 50 Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung revidiert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und der Antrag auf Revision mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden ist.

IX. Auflösung des Vereins

- Art. 51 Über die Auflösung des VBC Oftringen entscheidet die Generalversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 52 Das noch vorhandene Vereinsvermögen geht an die Gemeinde über, die es verwaltet, bis ein neuer Volleyballclub gegründet wird.

X. Schlussbestimmungen

- Art. 53 Unvorhergesehene, in den Statuten nicht aufgeführte Ereignisse und Sachlagen erledigt der Vorstand unter Wahrung der Interessen des VBC Oftringen und legt darüber an der nächsten, dem Beschluss folgenden, Generalversammlung Bericht ab.
- Art. 54 Diese Statuten treten nach Genehmigung der Mitglieder des VBC Oftringen an der Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben.

Oftringen, 10. Juni 2022

Für den VBC Oftringen

Die Vize-Präsidentin

Die Aktuarin

Janine Bohnenblust

Michèle Bolliger